

IHK-Information

Finanzanlagenvermittlerrecht

Finanzanlagenvermittler / Honorar-Finanzanlagenberater

Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater benötigen eine Erlaubnis nach § 34f bzw. § 34h der GewO, sind in das Vermittlerregister nach § 11a der GewO einzutragen und haben gegenüber ihren Kunden besondere Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten zu erfüllen. Außerdem haben sie jährlich die Erfüllung gesetzlicher Vorgaben prüfen zu lassen.

1 Betroffene Tätigkeiten

Wer gewerbsmäßig folgende Finanzprodukte vermitteln oder über sie beraten will, benötigt eine Erlaubnis:

1.1 Investment- oder sonstige offene Fonds

Anteile oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen. Darunter fallen insbesondere Investmentfonds, wobei auch solche Investmentprodukte erfasst werden, die als „Riester-Produkt“ staatlich gefördert werden.

1.2 Geschlossene Fonds

Anteile oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen.

1.3 Sonstige Vermögensanlagen

Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes: Darunter fallen insbesondere Anteile an Genossenschaften, nicht verbriefte Genussrechte und Namensschuldverschreibungen. Seit dem das Kleinanlegerschutzgesetz in Kraft getreten ist, zählen als sonstige Vermögensanlagen auch partiarische Darlehen und Nachrangdarlehen.

Die Erlaubnis kann für einzelne oder für alle Tätigkeiten beantragt und erteilt werden.

2 Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater

In vielen Bereichen sind sich Finanzanlagenvermittler und der Honorar-Finanzanlagenberater ähnlich. Der Gesetzgeber verweist in § 34h GewO auf die Regeln zu Finanzanlagenvermittlern.

IHK-Information

3 Erlaubnis

Die Erlaubnis erteilt auf Antrag die zuständige Behörde. In Thüringen sind das die Gewerbeämter. In anderen Bundesländern können andere Behörden zuständig sein.

Für die Erteilung der Erlaubnis sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

3.1 Persönliche Zuverlässigkeit

Diese ist in der Regel nicht vorhanden, wenn der Antragsteller in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung bestimmte Straftaten begangen hat (z. B. Diebstahl, Unterschlagung, Betrug).

3.2 Geordnete Vermögensverhältnisse

Diese sind regelmäßig nicht gegeben, wenn über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder er im Schuldnerverzeichnis eingetragen ist.

3.3 Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung,

die den Forderungen der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) entspricht.

3.4 Nachweis der notwendigen Sachkunde

Keiner Erlaubnis bedürfen:

- Kreditinstitute, Kapitalverwaltungsgesellschaften und Finanzdienstleistungsinstitute mit Erlaubnis nach Kreditwesen- bzw. Investmentgesetz oder nach Kapitalanlagegesetzbuch
- vertraglich gebundene Vermittler,
§ 2 Abs. 10 Kreditwesengesetz legt dazu folgende Voraussetzungen fest:
 - Das Einlagenkreditinstitut oder Wertpapierhandelsunternehmen, **als das haftende Unternehmen**, zeigt den gebundenen Vermittler bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) an.
 - Die Tätigkeit des vertraglich gebundenen Vermittlers wird dem haftenden Unternehmen zugerechnet.
 - Die BaFin führt über die angezeigten, vertraglich gebundenen Vermittler ein öffentliches Register im Internet. → <https://portal.mvp.bafin.de/database/VGVInfo>

3 Registrierung

Gewerbetreibende sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit in das Vermittlerregister eintragen zu lassen und im Weiteren alle wesentlichen Änderungen mitzuteilen. Die Registrierung und die Änderung der im Vermittlerregister gespeicherten Angaben erfolgen über das Gewerbeamt.

Auch Arbeitnehmer sind zu registrieren (siehe Punkt 7).

Die IHK Ostthüringen zu Gera führt das Vermittlerregister für die Unternehmen, die in Ostthüringen ihren Hauptsitz haben. Es wird als vernetztes Online-Register beim DIHK in Berlin betrieben und ist für jedermann einsehbar (www.vermittlerregister.info). Bestandteile und Inhalt des Registers sind in § 6 der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) festgelegt.

IHK-Information

Vermittler, die unter einem Haftungsdach arbeiten und im Register der vertraglich gebundenen Vermittler bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eingetragen sind, können nicht gleichzeitig in dem von der IHK geführten Register nach der Gewerbeordnung eingetragen sein. Die Registrierung durch die IHK erfolgt auf Antrag beim Gewerbeamt erst nach Löschung im BaFin-Register.

4 Sachkundenachweis

4.1 Durch eine erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung vor einer IHK. Die Sachkundeprüfung kann vor jeder IHK abgelegt und beliebig oft wiederholt werden.

4.2 Gleichgestellte andere Berufsqualifikationen
Folgende Berufsqualifikationen und deren Vorläufer oder deren Nachfolger werden als Nachweis der erforderlichen Sachkunde anerkannt:

4.2.1 Abschlusszeugnis

- a) Bankfachwirt/-in (IHK)
- b) Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen (IHK)
- c) Investmentfachwirt/-in (IHK)
- d) Fachwirt/-in für Finanzberatung (IHK)
- e) Bank- oder Sparkassenkaufmann/-frau
- f) Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“
- g) Investmentfondskaufmann/-frau

4.2.2 Abschlusszeugnis

- a) eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Bank, Versicherungen und Finanzdienstleistung (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss)
- b) als Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen (IHK) mit abgeschlossener allgemeiner kaufmännischer Ausbildung
- c) als Finanzfachwirt (FH) mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule

wenn zusätzlich eine mindestens **einjährige Berufserfahrung** im Bereich Finanzanlagenberatung und -vermittlung vorliegt.

4.2.3 Abschlusszeugnis als Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen (IHK), wenn zusätzlich eine mindestens **zweijährige Berufserfahrung** im Bereich Finanzanlagenberatung und -vermittlung vorliegt.

4.2.4 Abschlusszeugnis eines mathematischen, wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule oder Berufsakademie, wenn die erforderliche Sachkunde beim Antragsteller vorliegt. Dies setzt in der Regel voraus, dass zusätzlich eine **mindestens dreijährige Berufserfahrung** im Bereich Anlagevermittlung oder -beratung nachgewiesen wird.

IHK-Information

4.3 Die Sachkundeprüfung bei der IHK besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. **Vom praktischen Teil der Prüfung sind Personen befreit, die**

4.3.1 eine auf die Tätigkeit nach Punkt 1.1 beschränkte Sachkundeprüfung ablegen und zusätzlich

- eine Erlaubnis als Versicherungsvermittler oder Versicherungsberater besitzen oder
- eine Sachkundeprüfung als „Geprüfte/r Versicherungsfachfrau/-mann IHK“ oder
- vor dem 01.01.2009 eine Prüfung „Versicherungsfachfrau/-mann BWV“ bestanden haben oder die

4.3.2 eine Erlaubnis für nur eine der unter Punkt 1 genannten Tätigkeiten haben und eine Folgeprüfung für weitere Tätigkeiten ablegen wollen.

5 Wer erhält die Erlaubnis und wird registriert

Erlaubnis- und registrierungspflichtig sind folgende Personen:

bei den Unternehmen	erhält die Erlaubnis und wird registriert
Einzelunternehmen, Einzelkaufleute (e. K.)	der Geschäftsinhaber als natürliche Person
GbR, OHG	jeder geschäftsführende Gesellschafter
KG	persönlich haftender Gesellschafter
GmbH & Co. KG	die Komplementär-GmbH als juristische Person
GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG	die GmbH, UG, AG als juristische Person
Genossenschaft	die Genossenschaft als juristische Person

6 Mehrere erlaubnispflichtige Tätigkeiten

Gewerbetreibende, die mehrere erlaubnispflichtige Tätigkeiten ausüben und beispielsweise als Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Versicherungsvermittler/-berater, Finanzanlagenvermittler/Honorar-Finanzanlagenberater und Immobiliardarlehensvermittler tätig sein wollen, brauchen gegebenenfalls die Erlaubnis nach §§ 34c, 34d/e, 34f/h **und** § 34i der GewO. Je nach Tätigkeit sind sie auch dreimal im Vermittlerregister einzutragen.

7 Beschäftigung von Arbeitnehmern

Arbeitnehmer, die unmittelbar bei der Beratung und Vermittlung der unter Punkt 1 aufgeführten Finanzprodukte mitwirken, sind ebenfalls von der IHK im Vermittlerregister einzutragen.

Gewerbetreibende müssen sicherstellen, dass diese Personen zuverlässig sind und über einen Sachkundenachweis entsprechend Punkt 4 verfügen. Es obliegt dem Gewerbetreibenden zu überprüfen, ob seine Mitarbeiter über den erforderlichen Sachkundenachweis verfügen.

Gewerbetreibende haben die o. g. Arbeitnehmer unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit der IHK zur Eintragung in das Vermittlerregister zu melden.

IHK-Information

8 Änderungen

8.1 Gewerbetreibende

Wesentliche Änderungen der im Vermittlerregister gespeicherten Angaben sind dem Gewerbeamt mitzuteilen (§ 34 f Abs. 5 GewO i. V. m. §§ 6 und 7 FinVermV).

Ändern sich z. B. Name, Firma, Tätigkeitsart, Anschrift, Geschäftsführer, Haftpflichtversicherung, melden Sie das Gewerbe ab oder beenden Sie Ihre Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler, informieren Sie bitte das Gewerbeamt. Das Gewerbeamt informiert die IHK.

8.2 Arbeitnehmer

Gewerbetreibende haben der IHK alle Änderungen der im Vermittlerregister gespeicherten Angaben mitzuteilen, die sich bei ihren Arbeitnehmern ergeben. Diese Mitteilung erfolgt direkt an die IHK.

Ändern sich Familiennamen oder müssen Arbeitnehmer im Register gelöscht werden, weil sie nicht mehr bei der Beratung und Vermittlung der Finanzprodukte mitwirken oder weil sie nicht mehr im Unternehmen beschäftigt sind, informieren Sie bitte umgehend die IHK.

9 Übergangsregelung für Inhaber einer Erlaubnis nach § 34 c GewO

Diese Übergangsregel galt für Gewerbetreibende, die am **1. Januar 2013** eine Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 Nr. 2 GewO (für den Abschluss von Verträgen über den Erwerb von Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft, von ausländischen Investmentanteilen) oder nach § 34 c Abs. 1 Nr. 3 GewO (für die Anlageberatung) besaßen und diese Tätigkeit weiterhin ausüben wollten.

Diese Vermittler waren verpflichtet, **bis zum 1. Juli 2013** eine Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler gemäß § 34 f GewO zu beantragen und sich registrieren zu lassen. Wurde der Antrag nicht fristgemäß gestellt, verlor die Erlaubnis nach § 34 c GewO automatisch am 2. Juli 2013 ihre Gültigkeit.

Nach fristgemäßer Antragstellung hatten diese Vermittler **bis zum 1. Januar 2015** Zeit, dem Gewerbeamt einen Sachkundenachweis nach Punkt 4 vorzulegen. Wurde der Sachkundenachweis nicht bis zum 1. Januar 2015 vorgelegt, erlosch die Erlaubnis nach § 34 f der GewO automatisch.

Eine darüber hinausgehende Übergangsregelung für langjährig tätige Vermittler besteht nicht. Jeder, der jetzt eine Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler oder Honorar-Finanzanlagenberater beantrag muss deshalb sein Sachkunde wie oben unter Punkt 4 beschrieben nachweisen.

IHK-Information

10 Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten, Aufzeichnungen und Aufbewahrung

Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater haben ihre Tätigkeit mit der erforderlichen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im Interesse des Anlegers auszuüben. In diesem Sinne bestimmt die Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) folgende Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten:

10.1 Statusbezogene Informationspflichten (§ 12 FinVermV)

Der Vermittler hat dem Anleger **vor der ersten Anlageberatung oder -vermittlung** folgende **Angaben** klar und verständlich **in Textform** (als Brief, E-Mail, Vordruck oder als Fax) mitzuteilen:

1. Seinen **Familiennamen, Vornamen**, sowie die **Firmen** und die **Personenhandels-gesell-schaften**, in denen der Eintragungspflichtige als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist,
2. seine **betriebliche Anschrift** sowie weitere Angaben, die es dem Anleger ermöglichen, schnell und unmittelbar mit ihm in Kontakt zu treten; insbesondere **eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse oder Faxnummer**,
3. ob er als Finanzanlagenvermittler mit einer **Erlaubnis**
 - nach § 34 f Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung (GewO),
 - nach § 34 f Abs. 1 Nr. 2 GewO oder
 - nach § 34 f Abs. 1 Nr. 3 GewOin das Vermittlerregister eingetragen ist und wie sich diese Eintragung überprüfen lässt,
4. die **Emittenten und Anbieter**, zu deren Finanzanlagen er Vermittlungs- oder Beratungs-leistungen anbietet, sowie
5. die **Anschrift** der zuständigen **Erlaubnisbehörde** sowie die **Registrierungsnummer**, unter der er im Vermittlerregister eingetragen ist.

Versicherungsvermittler oder -berater, die gleichzeitig Finanzanlagen vermitteln, können ihre Erstinformation nach § 11 VersVermV auch für die Finanzanlagenvermittlung nutzen, wenn sie diese Erstinformation um die fehlenden Angaben ergänzen.

Die Angaben dürfen **mündlich** mitgeteilt werden, wenn der Anleger dies wünscht. In diesem Fall sind dem Anleger die Angaben unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform zur Verfügung zu stellen.

10.2 Information des Anlegers über Risiken, Kosten, Nebenkosten und Interessenkonflikte (§ 13 FinVermV)

Der Vermittler muss dem Anleger rechtzeitig vor Abschluss eines Geschäfts Informationen über die **Risiken** der angebotenen oder nachgefragten Finanzanlagen zur Verfügung stellen. Diese Informationen müssen so gefasst sein, dass der Anleger die Art und die Risiken der Finanzanlagen verstehen und auf deren Grundlage seine Anlageentscheidung treffen kann. Die Informationen können auch in standardisierter Form zur Verfügung gestellt werden.

IHK-Information

Hinsichtlich der **Kosten und Nebenkosten** müssen die Informationen, insbesondere **Angaben zum Gesamtpreis**, den der Anleger zu zahlen hat, enthalten. Dieser beinhaltet alle damit verbundenen **Gebühren, Provisionen, Entgelte und Auslagen**. Wenn die genaue Preisangabe nicht möglich ist, ist die Grundlage für die Berechnung des Gesamtpreises anzugeben. Die vom Vermittler in Rechnung gestellten **Provisionen** sind separat aufzuführen.

Der Vermittler muss den Anleger rechtzeitig vor Abschluss eines Geschäfts auf **Interessenkonflikte** hinweisen, die in Ausübung seiner Tätigkeiten zwischen ihm oder seinen Mitarbeitern und den Anlegern oder zwischen den Anlegern bestehen können. Diese Informationen müssen dem Anleger **in Textform** zur Verfügung gestellt werden. Das heißt, die Informationen müssen in einer Urkunde oder auf andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeignete Weise abgegeben, die Person des Erklärenden genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden. Neben der klassischen Form eines unterschriebenen Schriftstücks ist die elektronische Erstellung und Übermittlung zum Beispiel per Computerfax, E-Mail oder SMS ausreichend.

10.3 Redliche, eindeutige und nicht irreführende Informationen und Werbung (§ 14 FinVermV)

Alle Informationen einschließlich Werbemitteilungen, die der Vermittler dem Anleger zugänglich macht, müssen redlich, eindeutig und nicht irreführend sein. Wichtige Aussagen oder Warnungen dürfen nicht verschleiert oder abgeschwächt dargestellt werden. Werbemitteilungen müssen eindeutig als solche erkennbar sein.

10.4 Bereitstellung des Informationsblatts (§ 15 FinVermV)

Im Fall einer Anlageberatung hat der Vermittler dem Anleger rechtzeitig vor dem Abschluss eines Geschäfts über jede Finanzanlage, auf die sich eine Kaufempfehlung bezieht, ein Informationsblatt zur Verfügung zu stellen. Das Informationsblatt kann auch als elektronisches Dokument zur Verfügung gestellt werden.

10.5 Einholung von Informationen über den Anleger; Pflicht zur Empfehlung geeigneter Finanzanlagen (§ 16 FinVermV)

Der Vermittler muss im Rahmen der Anlageberatung alle Informationen über Kenntnisse und Erfahrungen des Anlegers, seine Anlageziele und finanziellen Verhältnisse einholen, die erforderlich sind, um eine geeignete Finanzanlage empfehlen zu können.

Zu den einzuholenden Informationen gehören, soweit erforderlich, folgende Angaben:

1. Die finanziellen Verhältnisse des Anlegers:
 - Grundlage und Höhe regelmäßiger Einkommen,
 - regelmäßige finanzielle Verpflichtungen
 - vorhandene Vermögenswerte, insbesondere Barvermögen, Kapitalanlagen und Immobilienvermögen.
2. Die verfolgten Ziele des Anlegers:
 - Anlagedauer,
 - Risikobereitschaft und
 - Zweck der Anlage.

IHK-Information

3. Kenntnisse und Erfahrungen des Anlegers:
- Die Arten von Finanzanlagen, mit denen er vertraut ist,
 - Art, Umfang, Häufigkeit und Zeitraum zurückliegender Geschäfte mit Finanzanlagen und
 - seine Ausbildung sowie gegenwärtige und relevante frühere berufliche Tätigkeiten.

Kann der Vermittler diese Informationen nicht erlangen, darf er dem Anleger keine Finanzanlagen empfehlen.

10.6 Offenlegung von Zuwendungen (§ 17 FinVermV)

Der Vermittler darf im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler keine Zuwendungen von Personen annehmen oder diesen gewähren, die nicht seine Beratungskunden sind.

Ausnahmen:

1. Der Vermittler hat die Zuwendung dem Anleger vor Abschluss des Vertrages in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise offengelegt und
2. die Zuwendung steht der ordnungsgemäßen Vermittlung und Beratung im Interesse des Anlegers nicht entgegen.

Unter **Zuwendungen** sind Provisionen, Gebühren oder sonstige Geldleistungen sowie alle geldwerten Vorteile zu verstehen, die der Vermittler vom Emittenten, Anbieter einer Finanzanlage oder von einem sonstigen Anbieter erhält oder gewährt.

Ausdrücklich ausgenommen von diesem Verbot sind Gebühren und Entgelte, die die Vermittlung von und die Beratung über Finanzanlagen erst ermöglichen oder dafür notwendig sind und die ihrer Art nach nicht geeignet sind, die Erfüllung der Berufspflicht zu gefährden.

10.7 Anfertigung eines Beratungsprotokolls (§ 18 FinVermV)

Der Vermittler hat über jede Anlageberatung unverzüglich nach deren Abschluss und vor Abschluss eines Geschäfts ein **Protokoll in Schriftform** anzufertigen und es dem Anleger auszuhändigen. Die Schriftform ist nur dann erfüllt, wenn der Gewerbetreibende bzw. sein Vertreter das Protokoll eigenhändig unterzeichnet. Für den Anleger besteht hingegen keine Verpflichtung, das Beratungsprotokoll zu unterzeichnen. Der Anleger kann vom Gewerbetreibenden eine Abschrift des Protokolls verlangen. Durch eine elektronische Abschrift erfüllt der Vermittler seine Pflichten nur, wenn sich der Anleger ausdrücklich mit einer elektronischen Abschrift einverstanden erklärt.

Inhalt des Beratungsprotokolls

Das Beratungsprotokoll muss vollständige Angaben enthalten über

1. den Anlass der Anlageberatung,
2. die Dauer des Beratungsgesprächs,
3. die der Anlageberatung zugrunde liegenden Informationen über die persönliche Situation des Kunden, einschließlich der nach Punkt V einzuholenden Informationen,
4. die Finanzanlagen, die Gegenstand der Anlageberatung waren,
5. die vom Anleger im Zusammenhang mit der Anlageberatung geäußerten wesentlichen Anliegen und deren Gewichtung, sowie
6. die im Verlauf des Beratungsgesprächs erteilten Empfehlungen und die für diese Empfehlungen genannten wesentlichen Gründe.

IHK-Information

Weitere Pflichten im Zusammenhang mit dem Beratungsprotokoll und mögliches Rücktrittsrecht

Sofern die Anlageberatung über Kommunikationsmittel erfolgt, die eine Übermittlung des Protokolls vor Abschluss des Geschäfts nicht gestatten, muss der Gewerbetreibende dem Anleger eine Abschrift des Protokolls unverzüglich nach Abschluss des Beratungsgesprächs zusenden. In diesem Fall kann das Geschäft vor Erhalt des Protokolls abgeschlossen werden, wenn

- das der Anleger ausdrücklich wünscht und
- der Gewerbetreibende dem Anleger ein **Rücktrittsrecht** einräumt, sollte das Protokoll nicht richtig oder nicht vollständig sein.
 - Die Rücktrittsfrist beträgt nach Zugang des Protokolls eine Woche.
 - Der Gewerbetreibende muss auf das Rücktrittsrecht und die Frist hinweisen.

Der ausdrückliche Wunsch des Anlegers, das Geschäft auch vor Erhalt des Protokolls abzuschließen, sowie der Hinweis auf das Rücktrittsrecht müssen im Protokoll vermerkt werden. Wenn der Vermittler das Rücktrittsrecht bestreitet, hat er die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls zu beweisen.

10.8 Beschäftigte des Gewerbetreibenden

Der Vermittler muss sicherstellen, dass auch seine Beschäftigten die Pflichten nach den §§ 11 bis 18 FinVermV erfüllen. Führt ein Beschäftigter des Gewerbetreibenden die Beratung durch, so hat dieser Beschäftigte das Beratungsprotokoll anzufertigen.

10.9 Prüfungspflicht

Vermittler nach § 34 f der GewO müssen auf ihre Kosten ihre geschäftlichen Unterlagen jedes Jahr von einem geeigneten Prüfer prüfen lassen und bis zum 31.12. des darauffolgenden Jahres dem zuständigen Gewerbeamt zu übermitteln.

Sofern der Gewerbetreibende im Berichtszeitraum keine erlaubnispflichtige Tätigkeit nach § 34 f der GewO ausgeübt hat, hat er der Erlaubnisbehörde bis zum gleichen Termin eine entsprechende Negativerklärung zu übermitteln.

Die Erlaubnisbehörde kann aus besonderem Anlass weitere Prüfungen anordnen.

10.10 Aufzeichnungen und Aufbewahrung

Der Gewerbetreibende hat von der Annahme des Auftrags an Aufzeichnungen in deutscher Sprache zu machen, Unterlagen und Belege übersichtlich zu sammeln und alles fünf Jahre auf einem dauerhaften Datenträger in seinen Geschäftsräumen vorzuhalten.

11 Anzeigepflicht

Gewerbetreibende haben dem Gewerbeamt Personen anzuzeigen, die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragt sind. Anzuzeigen sind auch die Vertretungsberechtigten juristischer Personen. In der Anzeige ist der Name, der Geburtsname, sofern dieser vom Namen abweicht, der Vorname, die Staatsangehörigkeit, der Geburtstag und -ort sowie die Anschrift jeder betreffenden Person anzugeben.



IHK-Information

Anzeigepflichtig sind danach auch der Wechsel von Betriebsleitern, Geschäftsführern und Vorständen sowie die Schaffung und Neubesetzung solcher Stellen. Die Betriebsleiter müssen ebenfalls zuverlässig sein (siehe Punkt 2.1).

12 Rechtsgrundlagen, weitere Informationen

- www.gera.ihk.de/vermittlerregister
- Gewerbeordnung (GewO) besonders §§ 11 a, 34 c, 34 f, 34 g, 157
- Verordnung über Finanzanlagenvermittlung und -beratung (FinVermV)
- Versicherungsvertragsgesetz (VVG) besonders §§ 113, 117
- Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung (VersVermV) § 9
- Kreditwesengesetz (KWG)
- Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB)
- www.bundesgesetzblatt.de
- www.vermittlerregister.info
- <https://portal.mvp.bafin.de/database/VGVInfo>
- www.gesetze-im-internet.de

13 Gebühren

Nach dem Gebührentarif der IHK Ostthüringen zu Gera werden folgende Gebühren erhoben:

- Eintragung von Finanzanlagenvermittler ins Vermittlerregister (je Eintrag) 84,00 €
- Eintragung von Arbeitnehmer ins Vermittlerregister (je Mitteilung, unabhängig von der Anzahl der Arbeitnehmer) 35,00 €

Alle Gebühren im Zusammenhang mit der Erlaubnis erfragen Sie bitte bei den Gewerbebeamten.

Ihre Ansprechpartner:

	Christian Rusche	Tino Benkert
Tel.	+49 365 8553-301	+49 365 8553-305
Fax	+49 365 8553-77301	+49 365 8553-77305
E-Mail	rusche@gera.ihk.de	benkert@gera.ihk.de

Hinweis:

Diese Information soll nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.